



Informationen
für Kleingartenanlagen
zur Neuorganisation der
mobilen Abwasserentsorgung
in Berlin

Stand: September 2005

Inhaltsverzeichnis:

1	Gesetzlicher Rahmen	3
2	Was ändert sich für Sie?.....	3
3	Fuhrunternehmen	4
4	Nachweis der Abwasserentsorgung	4
5	Abrechnungsmöglichkeiten.....	5
5.1	Grundsätzliches	5
5.2	Sprengwassernachweis über Privatwasserzähler	5
5.3	Prozentuale Berechnung der Abwassermenge	6
5.4	Abrechnung Trinkwasser gleich Abwasser.....	7
5.5	Sonstige Abrechnungsmöglichkeiten	8
6	Preise	8
7	Dichtheit der Gruben	8
8	Kontakt	8

1 Gesetzlicher Rahmen

Im Berliner Wassergesetz (BWG) ist geregelt, dass das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Grundwasser im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen ist (§ 37 a Abs. 4 BWG). Die Neuorganisation der mobilen Abwasserentsorgung unterstützt die flächendeckende Sicherung einer dauerhaft hochwertigen Grundwasser- und damit Trinkwasserqualität im gesamten Stadtgebiet.

Mit der Neufassung des BWG (§ 29 e) hat das Land Berlin die Berliner Wasserbetriebe zur Entsorgung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden häuslichen Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen verpflichtet. Damit wurde die bereits bestehende Pflicht der Berliner Wasserbetriebe, Abwasser über die zentrale Kanalisation den Klärwerken zur Behandlung und Reinigung zuzuführen, auch auf die Stadtteile ausgedehnt, die bisher noch nicht an die Kanalisation angeschlossen sind.

Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. Nr. 37 S. 498). Hier heißt es im § 29:

§ 29e Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 18a Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeitwirkung im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr. Ihnen obliegt auch die Pflicht zur Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen. Die Rechtsstellung des Landes Berlin gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben das Abwasser aus abflusslosen Abwassersammelbehältern sowie den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Füllung abfahren zu lassen und an einer von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abfuhr und Beseitigung des Abwassers haben die Nutzungsberechtigten und die Fachbetriebe einen Nachweis mit Belegen zur Menge des abgefahrenen Abwassers und des Datums der Abfuhr zu führen und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

2 Was ändert sich für Sie?

Grundstückseigentümer oder –nutzer die ihr Abwasser über Gruben und Kleinkläranlagen entsorgen, werden mit Ihrer Abwasserentsorgung ab 1. Januar 2006 direkter Kunde der Berliner Wasserbetriebe.

Die Neuregelung gilt auch für Grundstücke mit Eigenwasserförderanlagen (Brunnen).

3 Fuhrunternehmen

Der Abtransport des Abwassers erfolgt ab dem 1. Januar 2006 auch weiterhin durch eine direkte Beauftragung eines zugelassenen Fuhrunternehmens durch die Grundstückseigentümer/-nutzer. Allerdings müssen diese Unternehmen einen speziellen Einleitvertrag mit den Berliner Wasserbetrieben abgeschlossen haben.

Alle derzeit auf dem Markt agierenden Unternehmen haben die Möglichkeit, einen solchen Vertrag abzuschließen, wenn sie hinreichend fachlich qualifiziert sind. Das Fuhrunternehmen rechnet dann nur noch die reine Fuhrleistung mit dem beauftragenden Grundstückseigentümer/-nutzer ab und muss für die Einleitung von Berliner Abwässern in die Fäkalannahmestationen der Berliner Wasserbetriebe nichts mehr zahlen.

Eine Liste dieser vertraglich gebundenen Fäkalfuhrunternehmen werden die Berliner Wasserbetriebe ab Oktober 2005 auf Anfrage zur Verfügung stellen und im Internet unter www.bwb.de veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung aller vertraglich gebundenen Fuhrunternehmen wird es für die Grundstückseigentümer und -nutzer komfortabler, Angebote einzuholen und Preise zu vergleichen. Selbstverständlich können weiterhin Rabatte mit den Fuhrunternehmen für die Fuhrleistung ausgehandelt werden. Dies ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Grundstücksnutzer und Fuhrunternehmen.

4 Nachweis der Abwasserentsorgung

Der Nachweis der Abwasserentsorgung erfolgt über die ausschließlich für diesen Zweck zu nutzenden Entsorgungsbelege, welche der Fuhrunternehmer bei jeder Grubenentleerung ausfüllen muss. Wir empfehlen ihnen, den Beleg zu prüfen und zu unterschreiben, denn damit wird die ordnungsgemäße Entsorgung ihres Abwassers bestätigt.

Der Fuhrunternehmer händigt einen Durchschlag des Beleges dem Kunden aus und behält einen Durchschlag für seine eigenen Unterlagen. Das Original wird vom Fuhrunternehmer an die Berliner Wasserbetriebe zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers weitergeleitet. Der dem Grundstückseigentümer/-nutzer ausgehändigte Beleg ist aufzubewahren und auf Anforderung seitens der Berliner Wasserbetriebe vorzulegen.

Bitte beachten:

Für die ordnungsgemäße Nachweisführung der entsorgten Abwassermengen ist es zwingend erforderlich, dass jeder Parzellenpächter dem Fuhrunternehmer sein zutreffendes Vertragskonto bei den Berliner Wasserbetrieben mitteilt. Der Fuhrunternehmer ist dazu verpflichtet, die Zuordnung des Vertragskontos auf dem Entsorgungsbeleg zu vermerken.

5 Abrechnungsmöglichkeiten

5.1 Grundsätzliches

Ab dem 1. Januar 2006 erhalten alle Grundstückseigentümer bzw. –nutzer, die ihr Abwasser über Sammelgruben entsorgen, zwei Rechnungen:

Eine Rechnung von den Berliner Wasserbetrieben für die **Schmutzwasserleistung** (Aufnahme und Behandlung des Abwassers in einer Kläranlage der Berliner Wasserbetriebe) mit dem entsprechenden Tarif für Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm. Dabei wird der Preis für das Abwasservolumen berechnet, das dem in einem bestimmten Zeitraum bezogenen Trinkwasservolumen entspricht. Das bedeutet: Abwassermenge = Trinkwassermenge. Die für die Gartenbewässerung eingesetzte und über private Sprengwasserzähler nachgewiesene Wassermenge wird dabei abgezogen.

Die zweite Rechnung bekommt der Grundstückseigentümer bzw. –nutzer vom Fuhrunternehmer für die **Abfuhrleistung** (reine Fuhrkosten für das abgefahrene Abwasser ohne Einleitgebühr). Die Fuhrleistung wird direkt zwischen dem Kunden und den Fuhrunternehmer abgerechnet.

Die Berliner Wasserbetriebe schließen keine Einzelverträge mit den einzelnen Pächtern einer Kleingartenanlage ab, da die Ver- und Entsorgung Grundstücks bezogen erfolgt. Pro Trinkwasseranschluss wird nur eine Rechnung für das bezogene Trinkwasser und künftig auch für das Abwasser erstellt.

Für einen Trinkwasseranschluss kann nur eine Berechnungsart des Abwassers herangezogen werden. Um die Entscheidung treffen zu können, welche Berechnungsart für Sie am günstigsten ist, sind im Folgenden die zur Auswahl stehenden Berechnungsarten beschrieben.

5.2 Sprengwassernachweis über Privatwasserzähler

Gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin (ABE) § 14 a (2) wird bei der Berechnung der Abwasserleistung das Sprengwasser nur dann berücksichtigt, wenn dieses über private Sprengwasserzähler nachgewiesen wird und die Sprengwasserzähler den Berliner Wasserbetrieben angezeigt werden.

Das bedeutet, dass für jede Parzelle, für die ein Sprengwasserabzug berücksichtigt werden soll, zusätzlich ein Sprengwasserzähler durch einen eingetragenen Installateur eingebaut werden muss. Für Parzellen ohne Abwasseranfall (auch bei Chemie- oder Trockentoiletten) kann der Unterzähler für die Trinkwasserlieferung als Sprengwasserzähler gewertet werden, wenn er den Anforderungen entspricht.

Abrechnung:

Trinkwasserlieferung abzüglich Sprengwasser nach gemessenen Werten (privater Sprengwasserzähler)

= Abwassermenge

Die Installation und Wartung dieser Sprengwasserzähler darf ausschließlich von zugelassenen Installateuren, welche im Installateurverzeichnis eines deutschen Wasserunternehmens eingetragen sein müssen, durchgeführt werden.

Dies muss auf einem Erfassungsbogen für private Sprengwasserzähler bestätigt werden. Der Sprengwasserzähler unterliegt der gesetzlichen Eichfrist und muss alle sechs Jahre geeicht bzw. ausgewechselt werden: Details können der Technischen Richtlinie für Einbau, Wechsel und Unterhaltung von geeichten und beglaubigten Privatwasserzählern entnommen werden (siehe Anlage).

Die Anzeige der Zähler muss vor der Sprengperiode erfolgen. Nur erfasste Zähler werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Sollten Sie sich für dieses Abrechnungsverfahren entscheiden, können Sie bei den Berliner Wasserbetrieben Erfassungsbögen für private Sprengwasserzähler anfordern. Die Sprengwasserzähler müssen zusammen mit dem Hauptwasserzähler abgelesen werden und die Daten in einer Liste den Berliner Wasserbetrieben übergeben werden.

5.3 Prozentuale Berechnung der Abwassermenge

Da der Einbau von Sprengwasserzählern für die Kleingartenanlagen einen hohen Aufwand, der auch mit laufenden Kosten verbunden ist, bedeutet, bieten die Berliner Wasserbetriebe für die mobile Abwasserentsorgung in Kleingartenanlagen zusätzlich als Sonderregelung eine prozentuale Berechnung des Abwassers, auf Basis des bezogenen Trinkwassers, an. Auf Grundlage einer Auswertung von Musterkleingärten wurde der prozentuale Abwasseranfall in Bezug zur Trinkwasserlieferung festgelegt. Dabei wurde ein Zeitraum über mehrere Jahre betrachtet und somit auch unterschiedliche Niederschlagswasserjahresmengen berücksichtigt. Auch der Aspekt der Trinkwasserverluste nach dem Wasserzähler der Berliner Wasserbetriebe – im Leitungsnetz der Kleingartenanlage – bzw. Messdifferenzen zwischen Haupt- und Unterzählern wurden bei der Ermittlung der Prozentsätze mit einbezogen.

Die Abrechnung der Abwasserentsorgungsleistung mittels der Prozentsatzregelung bedeutet, dass der unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten innerhalb jeder einzelnen Kleingartenanlage ermittelte Prozentsatz in Bezug zur gelieferten Trinkwassermenge zum in Rechnung gestellten Abwasseraufkommen führt.

Folgende Prozentsätze werden angeboten:

Parzellen mit Abwasseranfall		1% bis 33%	34% bis 66%	67% bis 100%
Dauerbewohner	Kleingärtner			
90-100%	10-0%			80
11-89%	89-11%		32	47
0-10%	100-90%	5	10	15

Erläuterung der Tabelle:

Die Einordnung waagrecht in: **Parzellen mit Abwasseranfall** entspricht dem Prozentsatz der Parzellen mit Abwasseranfall zu der Gesamtparzellenanzahl (z. B. gesamte Parzellenanzahl der Kleingartenanlage: 50 Parzellen, Parzellen mit Abwasseranfall (Abwassersammelgrube): 15 Parzellen – dies entspricht einem Prozentsatz von 30 % und wird somit in die Spalte 1-33 % eingeordnet.

Die senkrechte Einordnung ist abhängig von der Anzahl der **Dauerbewohner** zu der Gesamtparzellenanzahl (z. B. kein Dauerbewohner, entspricht 0 %, Einordnung in 0-10 % Dauerbewohner/100-90 % Kleingärtner).

Für diese Beispielkleingartenanlage würden 5 % des bezogenen und am Hauptzähler der Berliner Wasserbetriebe gemessenen Trinkwassers als Abwasser in Rechnung gestellt (z. B. Trinkwasserjahresmenge = 1.000 m³- es werden 50 m³ Abwasser in Rechnung gestellt).

Kleingartenanlagen, die diese Regelung nutzen möchten, müssen einen gesonderten Vertrag (Ergänzende Vereinbarung) mit den Berliner Wasserbetrieben abschließen (siehe Anlage).

Vertragsangebote werden von den Berliner Wasserbetrieben auf Basis der beantworteten Fragebögen erstellt.

Als Basis für die Ermittlung der Prozentsätze dienen die Angaben, welche die Verantwortlichen der Kleingartenanlagen in den entsprechenden Fragebögen der Berliner Wasserbetriebe erklärt haben.

In den Fragebögen wurden erhoben:

- die Anzahl der Parzellen die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind
- die Anzahl der Parzellen welche abflusslose Sammelgruben nutzen
- die Anzahl der Parzellen mit Dauer- bzw. Kleingartennutzung.
- die Anzahl der Parzellen ohne Abwasseranfall oder mit Humus- und Chemietoiletten (diese wirken sich mindernd auf den Prozentsatz für die Abwasserberechnung aus)

Die Verrechnung der Gesamtkosten an die jeweiligen Grundstücksnutzer erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und muss somit im Innenverhältnis geklärt werden. Für die Berechnung der Kostenverteilung können wir den Verantwortlichen eine Modellrechnung kostenlos zur Verfügung stellen (siehe Anlage). Die Voraussetzung für die Nutzung dieses Berechnungsmodells ist die Anwendung von Microsoft Excel.

Das Angebot einer prozentualen Abrechnung der Abwasserentsorgung gilt nur für Kleingartenanlagen und Siedlungsgebiete und da nur wenn sich mehrere Abnehmer über einen Trinkwasseranschluss der Berliner Wasserbetriebe versorgen.

5.4 Abrechnung Trinkwasser gleich Abwasser

Für Kleingartenanlagen, die weder eine Ergänzende Vereinbarung zur prozentualen Berechnung der Abwassermenge (Pkt. 5.3) vereinbaren, noch einen Sprengwasseranteil über

Zähler nachweisen (Pkt. 5.2) wird die Entwässerungsleistung entsprechend der gelieferten Trinkwassermenge in Rechnung gestellt.

5.5 Sonstige Abrechnungsmöglichkeiten

Ist für eine Kleingartenanlage aufgrund besonderer Gegebenheiten keine der oben genannten Berechnungsarten anwendbar, erfolgt eine Einzelfallprüfung, in deren Ergebnis die Ermittlung der Abwassermenge festgelegt wird.

Diese Verfahrensweise würde beispielsweise für Kleingartenanlagen gelten, die ihr Trinkwasser über Eigenwasserförderanlagen (Brunnen) beziehen.

6 Preise

Der ab 2006 geltende Tarif für die Entsorgung des Abwassers aus Gruben wird nach Genehmigung durch die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen im Herbst 2005 in der Presse und im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht.

Heute wird für die Einleitung von Fäkalwasser 1,70 Euro/m³ und Fäkalschlamm 12,00 Euro/m³ (Berliner Abwasser ist von der Mehrwertsteuer befreit) an Berliner Kläranlagen berechnet. Den Kunden, die die Kanalisation nutzen, stellen die Berliner Wasserbetriebe 2,452 Euro/m³ in Rechnung.

7 Dichtheit der Gruben

Mit der Neuregelung bleibt die Verantwortung der Eigentümer, Mieter oder Pächter für die Dichtheit der Abwassersammelanlage unverändert. Wenn Sie Unregelmäßigkeiten bei der Abwassersammlung und -entsorgung erkennen, sind Sie verpflichtet, unverzüglich eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

8 Kontakt

Schreiben Sie uns:

Berliner Wasserbetriebe
10864 Berlin

Fax: 030/ 8644 - 2810

Rufen Sie uns an:

0800.292 96 62 (gebührenfrei)

Montag – Donnerstag: 7.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 7.00 bis 15.00 Uhr

Schicken Sie uns eine E-Mail:

Service@bwb.de

Besuchen Sie unser Kundenzentrum:

Neue Jüdenstrasse 1

10179 Berlin

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 15.00 Uhr

Zusätzliche Informationen

Informationen zur Thematik und Antworten auf die meist gestellten Fragen finden Sie unter <http://www.bwb.de/medien/pdf/fragenundantworten.pdf>

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Abwasserbeseitigung in nichtkanalisierten Gebieten

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/abwasser/de/beseit.shtml>

Anlagen:

- Technische Richtlinie für Einbau, Wechsel und Unterhaltung von geeichten und beglaubigten Privatwasserzählern
- Erfassungsbogen für Privatwasserzähler
- Muster Ergänzende Vereinbarung
- Musterbeispiel interne Abrechnung bei prozentualer Berechnung der Abwassermenge

Anlagen

Sachbearbeiter

Abteilung

Durchwahl

Datum

Nr. 0800-2927587

30. September 2005

Fax 8644-6606

Vertragskonto:

- Bitte bei Schriftverkehr immer angeben -

Grundstück:

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Zur Ermittlung der jährlichen Sprengwassermengen (BA04) erhalten Sie den **Erfassungsbogen** über Privatwasserzähler (PWZ) mit der Bitte, diesen **unbedingt auszufüllen**.

Kundenbezogene Daten

Name: _____ Telefon: _____
Anschrift: _____ Fax: _____

PWZ bezogene Daten **Neuinstallation** **Wechselung**

Wasserzähler Nr.: _____ Einbaudatum: _____ Einbaustand: _____
Wasserzähler Nr.: _____ Ausbaudatum: _____ Ausbaustand: _____
Wasserzähler Nr.: _____ Einbaudatum: _____ Einbaustand: _____
Wasserzähler Nr.: _____ Ausbaudatum: _____ Ausbaustand: _____

Eichjahr des/der PWZ: _____ / _____ Lage des/der PWZ auf dem Areal: Keller Schacht

Nur bei PWZ-Neuinstallation ausfüllen

Zählerstand der/des Wasserzähler/s der Berliner Wasserbetriebe (BWB) im Keller zum Zeitpunkt der Installation des/der PWZ unbedingt angeben:

BWB-Zähler-Nr.: _____ Zählerstand: _____ m³ Datum der Ablesung: _____
BWB-Zähler-Nr.: _____ Zählerstand: _____ m³ Datum der Ablesung: _____

Datum: _____ rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden: _____

Sollten sich der/die Zähler in einem Schacht befinden, bitte den/die Zähler vom Installateur ablesen lassen. Bitte nicht selbst in den Zählerschacht einsteigen.

Bestätigung eines bei einem Wasserversorgungsunternehmen im Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsunternehmens

Wir bestätigen den Einbau eines geeichten, beglaubigten Privatwasserzählers entsprechend den BWB-Einbaurichtlinien:

Gründe für die Installation eines mobilen PWZ: _____ Arbeiten ausgeführt am: _____

- Fester Einbau technisch nicht oder nur mit erheblichem finanziellen Aufwand möglich.
- Separate Zapfstellen vor und hinter dem Haus, die leitungs-mäßig nicht einzubinden sind (Reihenmittelhäuser o. Keller).
- Aufgrund der Anordnung der Sprengflächen müssen mehrere feste Sprengwasserzähler installiert werden.
- Sonstiger Grund: _____

Firmenname: _____
Anschrift: _____
Ausweis-Nr: _____
Firmenstempel/
Unterschrift: _____



Technische Richtlinien für den Einbau, Wechsel und Unterhaltung von geeichten und beglaubigten Privatwasserzählern (PWZ)

Grundsätzliches:

Gemäß § 14a der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin -ABE- hat der Kunde den Nachweis über zugeführte bzw. nicht zugeführte Abwassermengen durch den Einbau von geeichten Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen.

Nach § 12 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) dürfen die Errichtung der Trinkwasseranlage und wesentliche Veränderungen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Dies gilt auch für den Einbau von PWZ. Der ordnungsgemäße Einbau bzw. das Wechseln ist auf dem PWZ-Fragebogen von einem Installationsunternehmen zu bestätigen.

1. Der PWZ soll an einem frostsicheren und leicht zugänglichen Ort so montiert werden, dass er leicht abgelesen, gewechselt und überprüft werden kann. Diese Forderung wird nicht erfüllt, wenn der PWZ nur mit Hilfe von Steigergeräten erreichbar ist – Unfallgefahr.
2. Vor dem PWZ ist in Fließrichtung eine Absperrvorrichtung vorzusehen. Zweckmäßig wäre, nach dem Zähler eine zusätzliche Absperrvorrichtung und eine Entleerung, z. B. je nach Größe der Verbrauchsleitung, vorzusehen.
3. PWZ sind so zu installieren, dass Mengen, die in die Kanalisation eingeleitet bzw. nicht eingeleitet werden, eindeutig erfasst sind. Der PWZ ist in die Rohrleitung der Hausinstallation - **fest** - einzubauen.
4. Zum Nachweis von Sprengwassermengen werden nur in begründeten Ausnahmefällen auch mobile Zähler anerkannt.

Die technische Entscheidung für einen mobilen Einbau des PWZ fällt das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen, unter Abwägung nachstehend aufgeführter Gesichtspunkte, sowie den örtlichen Gegebenheiten. Die Entscheidung ist auf dem PWZ-Fragebogen vom Installateur zu begründen z. B.

- Fester Einbau technisch nicht oder nur unter sehr großem Aufwand möglich.
- Es sind separate Zapfstellen vor und hinter dem Haus, die leitungsmäßig nicht einzubinden sind (z. B. nicht unterkellerte Reihemittelhäuser).
- Aufgrund der Anordnung der Sprengflächen müssen mehrere PWZ fest installiert werden.
- Der Leitungsverlauf befindet sich unter dem Haus und die Einbindung der Sprengflächen ist nur mit einem erheblichen Kostenaufwand möglich.

Die mit einem PWZ versehene Verbrauchsleitung zum Bewässern des Gartens ist auf das Vorhandensein von abgesicherten Zapfventilen (mind. mit Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) zu prüfen und ggf. nachzurüsten. Diese Maßnahme dient dem Schutz des Trinkwassers.

Es sind Hinweise des Installateurs zum Entleeren der Verbrauchsleitung zur Bewässerung des Gartens zu berücksichtigen, um so Frostschäden an der Verbrauchsleitung und den Zapfventilen vorzubeugen.

5. Der PWZ muss richtig dimensioniert sein. Die Größe des PWZ ergibt sich aus dem Spitzendurchfluss der benötigten Wassermenge. Eine Überrundung innerhalb einer Abrechnungsperiode darf nicht auftreten.
6. Der Hauptstempel des Zählers enthält als Information das Jahr der Eichung und die ausführende Prüfstelle oder Eichbehörde. Der Hauptstempel kann als Aufkleber, Plombe bzw. Kunststoffring am PWZ angebracht sein. Der Hauptstempel des PWZ muss unbeschädigt sein. Bei Beschädigung ist die vorzeitige Auswechslung erforderlich. Die Kosten trägt der Kunde (Erlöschen der Eichgültigkeit).

Die Eichgültigkeit ist auch am Hauptstempel zu erkennen, wo die beiden letzten Ziffern des Jahres, z. B. 01 für 2001 aufgeprägt sind. Viele Hersteller weisen noch mit einem Zusatzaufkleber „Geeicht bis ...“ auf die Eichgültigkeitsdauer hin.

Kaltwasserzähler müssen spätestens nach 6 Jahren gegen neu geeichte Messgeräte getauscht werden.

7. Der PWZ ist mit Wasserzählerverschraubungen spannungsfrei einzubauen. An der Einbaustelle soll die Rohrleitung um einige Millimeter nachgeben, um ein leichtes Auswechseln des Zählers zu ermöglichen.
8. Das beim Wechseln des Zählers unvermeidlich austretende Wasser soll aufgefangen oder abgeleitet werden, ohne Schaden anzurichten.
Die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) bezüglich des Potentialausgleiches bzw. dessen Unterbrechung sind zu beachten.
9. Vom Einbau des PWZ in einem Wasserzählerschacht, in dem bereits die Wasserzähleranlage der BWB untergebracht ist, ist abzuraten. Hierdurch entstehen beim Wechseln und der Verbrauchserfassung höhere Aufwendungen. Soweit der PWZ in einem Zählerschacht eingebaut wird, hat der Kunde alle zum Wechseln und zur Verbrauchserfassung erforderlich werdenden Aufwendungen selbst zu tragen.
10. Die Einbauvorschriften der Hersteller von PWZ sind zu beachten.

Achtung: In Wasserzählerschächten besteht erhöhte Unfallgefahr z.B. durch defekte Steigeisen oder Leitern (Stürze) und durch Faulgase (Erstickungsgefahr).

Ergänzende Vereinbarung für die prozentuale Abrechnung der Abwasserentsorgung für Kleingartenanlagen

Nach § 14 a Abs.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin –ABE– (Bekanntmachung vom 20.12.1999, ABl. S. 5155 ff.) in der Fassung vom 21.12.2004 (Abl. S. 4937) hat der Kunde im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung den Nachweis über absetzbare Mengen grundsätzlich durch den Einbau von Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen.

Aufgrund der besonderen Umstände bei der internen Erfassung der Wassermengen einer Kleingartenanlage und der dadurch entstehenden Ungenauigkeiten sowie des damit zusammenhängenden erheblichen Verwaltungsaufwandes der Berliner Wasserbetriebe für die Datenerfassung wird zwischen den Berliner Wasserbetrieben und

der Kleingartenanlage ...

Vertragskonto/-konten	Grundstück
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...

folgende ergänzende Vereinbarung zu den ABE in ihrer jeweils gültigen Fassung für die prozentuale Abrechnung der Abwasserentsorgung abgeschlossen:

Es wird vereinbart, dass ... Prozent von der Trinkwasserlieferung als Schmutzwasser berechnet werden.

Der Prozentsatz ermittelt sich aus den Angaben der Kleingartenanlage auf dem Fragebogen bzw. den Fragebögen zur Abwasserentsorgung in Kleingartenanlagen. Der Fragebogen bzw. die Fragebögen enthalten die vollständigen Angaben hinsichtlich der Entsorgung und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Sie kann jedoch von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den

Name in Druckbuchstaben

Datum

Unterschrift des Kunden

Anlagen

Fragebogen

Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung in Berlin (ABE)

Muster

Trinkwasser- und prozentuale Abwasserabrechnung für Kleingartenanlagen

Vertragskonto	123456789
Trinkwasserjahresmenge (Hauptzähler)	300,000 m ³
Abwasserprozentsatz (lt. ergänzende Vereinbarung)	15 %
Trinkwassertarif	2,214 € / m ³
Fäkalwassertarif	1,700 € / m ³
Abwasserjahresmenge	45,000 m ³
Trinkwassermenge der Dauerbewohner und Parzellen ohne Abwasseranfall	73,178 m ³
Trinkwassermenge der Parzellen mit "Grube"	226,822 m ³
auf Parzellen mit "Grube" anrechenbare Abwassermenge	5,854 m ³
Anteil der Abwassermenge der Parzellen mit "Grube" an Gesamtabwassermenge	2,58 %
Abwasseranteil am Trinkwasser bei Dauerbewohnern	80,0 %
Trinkwasserentgelt für die Kleingartenanlage	664,20 €
Abwasserentgelt für die Kleingartenanlage	76,50 €
Gesamtbetrag für die Kleingartenanlage	740,70 €

Trink- und Abwasserabrechnung für Kleingartenanlagen

Parzelle	Name	Dauerbewohner ohne AW-Anfall	Trinkwasser (TW)				Abwasser (AW)				Gesamt- betrag
			TW- Verbrauch der Parzellen	Anteiliger TW- Verbrauch	Aufteilung TW- Verbrauch	Trinkwas- serentgelt	Prozentuale / Absolute AW-Zuordnung der Dauerbewohnern und der Parzellen ohne AW	Prozentuale / Absolute AW-Zuordnung der Parzellen mit "Grube"	Abwasser- entgelt		
		Summen:	238,800 m³	100,00 %	300,000 m³	664,20 €	39,146 m³	5,854 m³	76,50 €	740,70 €	
1			10,000 m³	4,19 %	12,563 m³	27,81 €		2,58 %	0,324 m³	28,37 €	
2			8,000 m³	3,35 %	10,050 m³	22,25 €		2,58 %	0,259 m³	22,69 €	
3			9,000 m³	3,77 %	11,307 m³	25,03 €		2,58 %	0,292 m³	25,53 €	
4			11,000 m³	4,61 %	13,819 m³	30,60 €		2,58 %	0,357 m³	31,20 €	
5			8,500 m³	3,56 %	10,678 m³	23,64 €		2,58 %	0,276 m³	24,11 €	
6			7,900 m³	3,31 %	9,925 m³	21,97 €		2,58 %	0,256 m³	22,41 €	
7			10,250 m³	4,29 %	12,877 m³	28,51 €		2,58 %	0,332 m³	29,07 €	
8		x	9,250 m³	3,87 %	11,621 m³	25,73 €	80,00 %	9,296 m³	15,80 €	41,53 €	
9		x	8,750 m³	3,66 %	10,992 m³	24,34 €	80,00 %	8,794 m³	14,95 €	39,29 €	
10		x	11,250 m³	4,71 %	14,133 m³	31,29 €	80,00 %	11,307 m³	19,22 €	50,51 €	
11		x	9,700 m³	4,06 %	12,186 m³	26,98 €	80,00 %	9,749 m³	16,57 €	43,55 €	
12			8,900 m³	3,73 %	11,181 m³	24,75 €		2,58 %	0,289 m³	25,25 €	
13			10,200 m³	4,27 %	12,814 m³	28,37 €		2,58 %	0,331 m³	28,93 €	
14			10,500 m³	4,40 %	13,191 m³	29,20 €		2,58 %	0,340 m³	29,78 €	
15			10,900 m³	4,56 %	13,693 m³	30,32 €		2,58 %	0,353 m³	30,92 €	
16			9,000 m³	3,77 %	11,307 m³	25,03 €		2,58 %	0,292 m³	25,53 €	
17			9,100 m³	3,81 %	11,432 m³	25,31 €		2,58 %	0,295 m³	25,81 €	
18			9,400 m³	3,94 %	11,809 m³	26,15 €		2,58 %	0,305 m³	26,66 €	
19			8,750 m³	3,66 %	10,992 m³	24,34 €		2,58 %	0,284 m³	24,82 €	
20			8,750 m³	3,66 %	10,992 m³	24,34 €		2,58 %	0,284 m³	24,82 €	
21			9,000 m³	3,77 %	11,307 m³	25,03 €		2,58 %	0,292 m³	25,53 €	
22		x	9,300 m³	3,89 %	11,683 m³	25,87 €	0,00 %	0,000 m³	0,00 €	25,87 €	
23		x	10,000 m³	4,19 %	12,563 m³	27,81 €	0,00 %	0,000 m³	0,00 €	27,81 €	
24			10,600 m³	4,44 %	13,317 m³	29,48 €		2,58 %	0,344 m³	30,07 €	
25			10,800 m³	4,52 %	13,568 m³	30,04 €		2,58 %	0,350 m³	30,63 €	
26											
27											